

Ermächtigungen und Dienstanweisung **für alle Mitarbeiter/-innen** **des Geschäftsbereiches Personal**

Gemäß § 5 Abs. 7 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 54/2015 i.d.g.F.
wird kundgemacht:

ERMÄCHTIGUNG

Artikel I

(Vertragsbedienstete und sonstige privatrechtliche Dienstnehmer/innen
nach dem Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl 54/2015 i.d.g.F.)

1. Gemäß § 5 Abs. 7 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl54/2015 i.d.g.F., ermächtigt die Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH mit sofortiger Wirkung nachstehend angeführte, mit der Führung von Personalangelegenheiten betraute Organe zur Wahrnehmung der in Artikel I ersichtlichen personellen Aufgaben.

Im Falle einer Dienstabwesenheit, die mehr als einen Arbeitstag andauert, geht die Ermächtigung auf die/den in die Funktion berufene/n Stellvertreter/in über.

1.1. Vertragsbedienstete und sonstige privatrechtliche Dienstnehmer/innen (z.B. Lehrlinge und Ferialarbeitnehmer/innen)

- 1.1.1. Die Ermächtigung zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 5 und 6 für die in der Kepler Universitätsklinikum GmbH sowie in der FH Gesundheitsberufe Oö. GmbH beschäftigten Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten und zur Neuaufnahme dieser Bediensteten gemäß § 6 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl54/2015 i.d.g.F., wird an nachstehende Organe erteilt.
- 1.1.2. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 anderen Organen, dem Land Oberösterreich oder der Stadt Linz vorbehalten sind oder gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH, der Geschäftsführung vorbehalten sind oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Einrichtungen	Funktion	Ermächtigtes Organ
	Kaufmännischer Direktor	Mag. Günther Dorfinger, MBA
	Interimistische Leitung Geschäftsbereich Personal	Mag. Bernhard Leitgeb
	Interimistische Leitung Abteilung Zeitwirtschaft	Andreas Gruber, MSc
	Interimistische Leitung Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Hannah Riedl
	Abteilung Personalrecht	Mag. Christian Hofstadler
	Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Silvia Riederer
	Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Katarina Cvetkovski
	Leitung Abteilung Personaladministration	Birgit Strauch, MBA
	Teamleitung Abteilung Personaladministration Neuromed Campus	Seval Yildiz, BSc
	Teamleitung Abteilung Personaladministration Med Campus	Cornelia Lindner, BA MA
	Fachbereichsleitung Ärztliches Personal Med Campus	Anita Koppler
	Fachbereichsleitung Pflegepersonal Med Campus	Claudia Ruhaltinger
	Fachbereichsleitung Verwaltungs- und Betriebspersonal Med Campus	Tanja Prokopczyk
	Leitung Abteilung Personalentwicklung (Ausschließlich für Lehrlinge und die Unterzeichnung von Rückzahlungsvereinbarungen)	Mag. ^a Ines Trummer

	Abteilung Personalentwicklung (Ausschließlich für Lehrlinge)	Isabel Olear
--	---	--------------

1.1.3. Keine Ermächtigung besteht für die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben für oben angeführte Organe, die nicht für sämtliche Einrichtungen zuständig sind:

- Festlegung genereller dienstrechtlicher Regelungen,
- Aufgaben der Direktion Personal des Amtes der Landesregierung gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH und
- Aufgaben des Magistrats der Stadt Linz gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Linz und der Kepler Universitätsklinikum GmbH.

1.2. Ausschließlich sonstige privatrechtliche, nicht als Vertragsbedienstete aufgenommene Dienstnehmer/innen (z.B. Lehrlinge und Ferialarbeitnehmer/innen)

1.2.1. Diese Ermächtigung zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 5 und 6 für die in der Kepler Universitätsklinikum GmbH sowie in der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH beschäftigten sonstigen, nicht als Vertragsbedienstete aufgenommenen Bediensteten und zur Neuaufnahme dieser Bediensteten gemäß § 6 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBI 54/2015 i.d.g.F., wird weiters an nachstehende Organe erteilt.

1.2.2. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 anderen Organen, dem Land Oberösterreich oder der Stadt Linz vorbehalten sind oder gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH, der Geschäftsführung vorbehalten sind oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Schulen	Funktion	Ermächtigtes Organ
Ausbildungszentrum Neuromed Campus	Schuldirektorin	Jennifer Nieke
Ausbildungszentrum Neuromed Campus	Stv. Schuldirektorin	Manuela Schulz

1.2.3. Keine Ermächtigung besteht für die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben:

- Festlegung genereller dienstrechtlicher Regelungen,
- Entlohnungen außerhalb von Regulativen,
- Aufgaben der Direktion Personal des Amtes der Landesregierung gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH und
- Aufgaben des Magistrats der Stadt Linz gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Linz und der Kepler Universitätsklinikum GmbH.

Artikel II

(Beamtinnen und Beamte des Landes und der Stadt Linz

nach dem Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl 54/2015 i.d.g.F.)

1. Gemäß § 5 Abs. 7 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl 54/2015 i.d.g.F., ermächtigt mit Wirkung vom 31.12.2015 das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH nachstehende angeführte, mit der Führung von Personalangelegenheiten betraute Organe zur Wahrnehmung der in Artikel II ersichtlichen personellen Aufgaben. Im Falle einer Dienstabwesenheit, die mehr als einen Arbeitstag andauert, geht die Ermächtigung auf die/den in die Funktion berufene/n Stellvertreter/in über.
 - 1.1. Die Ermächtigung zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 (Beamtinnen und Beamte des Landes) und Abs. 3 (Beamtinnen und Beamte der Stadt Linz) Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl 54/2015 i.d.g.F. für die in die Kepler Universitätsklinikum GmbH sowie in der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Stadt Linz wird an nachstehende Organe erteilt.
 - 1.2. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 anderen Organen, dem Land Oberösterreich oder der Stadt Linz vorbehalten sind oder gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH, der Geschäftsführung vorbehalten sind oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Einrichtungen	Funktion	Ermächtigtes Organ
Sämtliche	Kaufmännischer Direktor	Mag. Günther Dorfinger, MBA

Einrichtungen der KUK	Interimistische Leitung Geschäftsbereich Personal	Mag. Bernhard Leitgeb
	Interimistische Leitung Abteilung Zeitwirtschaft	Andreas Gruber, MSc
	Interimistische Leitung Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Hannah Riedl
	Abteilung Personalrecht	Mag. Christian Hofstadler
	Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Silvia Riederer
	Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Katarina Cvetkovski
	Leitung Abteilung Personaladministration	Birgit Strauch, MBA
	Teamleitung Abteilung Personaladministration Neuromed Campus	Seval Yildiz, BSc
	Teamleitung Abteilung Personaladministration Med Campus	Cornelia Lindner, BA MA
	Abteilung Personaladministration Fachbereichsleitung Ärztliches Personal Med Campus	Anita Koppler
	Abteilung Personaladministration Fachbereichsleitung Pflegepersonal Med Campus	Claudia Ruhaltinger
	Abteilung Personaladministration Fachbereichsleitung Verwaltungs- und Betriebspersonal Med Campus	Tanja Prokopczyk

1.3. Keine Ermächtigung besteht für die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben für oben angeführte Organe, die nicht für sämtliche Einrichtungen zuständig sind:

- Festlegung genereller dienstrechtlicher Regelungen,
- Aufgaben der Direktion Personal des Amtes der Landesregierung gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH und
- Aufgaben des Magistrats der Stadt Linz gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Linz und der Kepler Universitätsklinikum GmbH.

ERWEITERTE ERMÄCHTIGUNG

Artikel III

(sonstiges Personal wie z.B.: Praktikantinnen/Praktikanten, freie Dienstnehmer/innen, Werkvertragsnehmer/innen, Leasingnehmer/innen, Honorarkräfte)

1. Die Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH ermächtigt ferner nachstehend angeführte, mit der Führung von Personalangelegenheiten betraute Organe zur Wahrnehmung der in Artikel III ersichtlichen personellen Aufgaben. Im Falle einer Dienstabwesenheit, die mehr als einen Arbeitstag andauert, geht die Ermächtigung auf die/den in die Funktion berufene/n Stellvertreter/in über.

1.1. Sonstiges Personal (Praktikantinnen/Praktikanten, freie Dienstnehmer/innen, Werkvertragsnehmer/innen, Leasingnehmer/innen, etc.) – sämtliche Einrichtungen der KUK

- 1.1.1. Diese Ermächtigung zur Neuaufnahme und Wahrnehmung der Aufgabe der Führung von Personalangelegenheiten des Dienstgebers für das in der Kepler Universitätsklinikum GmbH beschäftigte sonstige Personal (Praktikantinnen/Praktikanten, freie Dienstnehmer/innen, Werkvertragsnehmer/innen, Leasingnehmer/innen, etc.), wird an nachstehende Organe erteilt.
- 1.1.2. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH, der Geschäftsführung vorbehalten sind oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Einrichtungen	Funktion	Ermächtigtes Organ
Sämtliche Einrichtungen der KUK	Kaufmännischer Direktor	Mag. Günther Dorfinger, MBA
	Interimistische Leitung Geschäftsbereich Personal	Mag. Bernhard Leitgeb
	Interimistische Leitung Abteilung Zeitwirtschaft	Andreas Gruber, MSc
	Interimistische Leitung Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Hannah Riedl
	Abteilung Personalrecht	Mag. Christian Hofstadler

	Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Silvia Riederer
	Abteilung Personalrecht	Mag. ^a Katarina Cvetkovski
	Leitung Abteilung Personaladministration	Birgit Strauch, MBA
	Teamleitung Abteilung Personaladministration Neuromed Campus	Seval Yildiz, BSc
	Teamleitung Abteilung Personaladministration Med Campus	Cornelia Lindner, BA MA
	Abteilung Personaladministration Fachbe- reichsleitung Ärztliches Personal Med Campus	Anita Koppler
	Abteilung Personaladministration Fachbe- reichsleitung Pflegepersonal Med Campus	Claudia Ruhaltinger
	Abteilung Personaladministration Fachbe- reichsleitung Verwaltungs- und Betriebsperso- nal Med Campus	Tanja Prokopczyk
	Leitung Abteilung Personalrekrutierung (Ausschließlich für Leasingnehmer/innen)	MMag.a Michaela Hamberger
	Stv. Leitung Abteilung Personalrekrutierung (Ausschließlich für Leasingnehmer/innen)	Christian Brandstätter
	Leitung Abteilung Personalentwicklung (Ausschließlich für Werkverträge mit Referen- tInnen)	Mag. ^a Ines Trummer
	Stv. Leitung Personalentwicklung (Ausschließlich für Werkverträge mit Referen- tInnen)	Nicole Thaller, MA

1.1.3. Keine Ermächtigung besteht für die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben für oben angeführte Organe, die nicht für sämtliche Einrichtungen zuständig sind:

- Festlegung genereller dienstrechtlicher Regelungen,

- Aufgaben der Direktion Personal des Amtes der Landesregierung gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH und
- Aufgaben des Magistrats der Stadt Linz gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Linz und der Kepler Universitätsklinikum GmbH.

1.2. Sonstiges Personal (Praktikantinnen/Praktikanten, freie Dienstnehmer/innen, Werkvertragsnehmer/innen, Leasingnehmer/innen, etc.) – Ausbildungszentrum Neuromed Campus

- 1.2.1. Diese Ermächtigung zur Neuaufnahme und Wahrnehmung der Aufgabe der Führung von Personalangelegenheiten des Dienstgebers für das in der Kepler Universitätsklinikum GmbH beschäftigte sonstige Personal (Praktikantinnen/Praktikanten, freie Dienstnehmer/innen, Werkvertragsnehmer/innen, Leasingnehmer/innen, etc.), wird weiters an nachstehende Organe erteilt.
- 1.2.2. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 anderen Organen, dem Land Oberösterreich oder der Stadt Linz vorbehalten sind oder gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH, der Geschäftsführung vorbehalten sind oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Schulen	Funktion	Ermächtigtes Organ
Ausbildungszentrum Neuromed Campus	Schuldirektorin	Jennifer Nieke
Ausbildungszentrum Neuromed Campus	Stv. Schuldirektorin	Manuela Schulz

- 1.2.3. Keine Ermächtigung besteht für die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben:
- Festlegung genereller dienstrechtlicher Regelungen,
 - Entlohnungen außerhalb von Regulativen,
 - Aufgaben der Direktion Personal des Amtes der Landesregierung gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH und
 - Aufgaben des Magistrats der Stadt Linz gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Linz und der Kepler Universitätsklinikum GmbH.

Zeichnungsberechtigung

Alle Mitarbeiter/innen im Geschäftsbereich Personal wie auch im **Bereich Personal der Schulen der KUK** werden ermächtigt folgende Tätigkeiten als **Zeichnungsberechtigte der KUK** auszuüben:

Bei der Übersendung von Broschüren, Höflichkeitsschreiben, bei Anfragen, Informationsschreiben oder sonstigem Bagatellschriftverkehr, der die Kepler Universitätsklinikum GmbH nicht bindet sowie bei Schriftstücken, die Routinemeldungen aufgrund bestehender Verpflichtungen darstellen, genügt die Unterfertigung **eines/einer Zeichnungsberechtigten** (Meldung an AI bezüglich Schwangerschaft, Unfallmeldung an AUVA, Anfrage für Anzeige für Stellenausschreibung, usw.).

Dienstanweisung¹

1. Festlegung der Zuständigkeiten zu oben angeführten Ermächtigungen

Hierüber wird im Geschäftsbereich Personal in Abstimmung mit der Geschäftsführung eine klare Festlegung getroffen.

Generell für den gesamten Geschäftsbereich Personal gilt zudem:

Bei der Übersendung von Broschüren, Höflichkeitsschreiben, bei Anfragen, Informationsschreiben oder sonstigem Bagatellschriftverkehr, der die Kepler Universitätsklinikum GmbH nicht bindet sowie bei Schriftstücken, die Routinemeldungen aufgrund bestehender Verpflichtungen darstellen, genügt die Unterfertigung **eines/einer Zeichnungsberechtigten** (z.B.: Meldung an Arbeitsinspektorat bezüglich Schwangerschaft, Unfallmeldung an AUVA, Anfrage für Anzeige für Stellenausschreibung, usw.).

2. Zahlungen im Geschäftsbereich Personal

2.1. Anordnungsbefugnis zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips für Zahlungen, die über SAP HR oder IPA durchgeführt werden

Med Campus:

- Birgit Strauch, MBA
- Anita Koppler
- Claudia Ruhaltinger
- Tanja Prokopczyk
- Cornelia Lindner, BA MA
- Mag.^a Hannah Riedl

Neuromed Campus und Ausbildungszentrum am Neuromed Campus

- Seval Yildiz, BSc
- Birgit Strauch, MBA
- Cornelia Lindner, BA MA
- Mag.^a Hannah Riedl

¹ Integrierter Bestandteil ist auch die Darstellung des Unterschriftenkonzepts sowie die Darstellung des Genehmigungsweges.

2.2. Zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips sind für alle Zahlungen im Geschäftsbereich Personal, die nicht über SAP-HR und/oder IPA erfolgen, zwei Unterschriften erforderlich:

1. Unterschrift (sachlich und/oder rechnerisch richtig): der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin des Geschäftsbereichs Personal.

2. Unterschrift (Anordnungsbefugnis)

- der/des jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreters der/des jeweils zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters der Personalstellen bis zu einer Wertgrenze von 200,00 Euro brutto.
- des/der lt. Ermächtigung zuständigen Anordnungsbefugten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro brutto (ausgenommen Belohnungen bis zu 300,00 Euro).
- der Abteilungsleiter/-innen Birgit Strauch, MBA, Mag. Bernhard Leitgeb, Mag.^a Ines Trummer und Mag.^a Michaela Hamberger und des/der interimistischen Abteilungsleiter/-in Andreas Gruber, MSc und Mag.^a Hannah Riedl und der Abteilungsleiterin (Personalentwicklung) Stellvertreterin Nicole Thaller, MA bei Zahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro brutto (ausgenommen Belohnungen bis zu 300,00 Euro).
- der interimistische GB-Leiter Mag. Bernhard Leitgeb bei Zahlungen bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro
- des kaufmännischen Direktors Mag. Günther Dorfinger, MBA bei Zahlungen über 150.000,00 Euro

Darunter fallen insbesondere Zahlungen auf Grund von Gestellungsverträgen, Werkverträgen oder Leasingvereinbarungen. Bei befristeten Verträgen, die nicht länger als zwölf Monate laufen, ist immer der gesamte Befristungszeitraum relevant, bei länger andauernden Verträgen ist immer der Zeitraum von einem Jahr zur Berechnung der Wertgrenze heranzuziehen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Zeitraum von einem Jahr und bei Werkverträgen ist der Gesamtwert zur Berechnung der Wertgrenze zu berücksichtigen.